

- b) aus Abgeordneten der Universitäten;
- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern. †
S. zu § 14.

§. 8.

† Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. †
S. zu § 14.

| §. 9.

Sp. 124.

† Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

- a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;
- b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
- c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertel; — und
- d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertel der Abgeordneten;
- e) jede der drey Universitäten ein Mitglied. †

Siebzehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 16. 17.
Das Gesetz v. 15. April 1848 bestimmt: es solle als Tit. VI § 9. lit. F. (lies f.) angesehen werden:

Art. I.

† Die Pfalz erhält als Ersatz für den Entgang der Abgeordneten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit weiters drey Abgeordnete, einen aus der Klasse der Städte und Märkte, und zwei aus der Klasse der Landeigenthümer, welche der Gesamtzahl der Abgeordneten des ganzen Königreichs gesondert zugerechnet werden. †
S. unten zu § 14.

§. 10.

† Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beigefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beilage X.) †
S. zu § 14.